



Nutzungsordnung für das „Luise-Reuter-Haus“ der Gemeinde Roggenstorf vom 12.02.2020

§ 1 Mietgegenstand

Die Gemeinde überlässt dem Mieter den Saal 1 und 2 im Gemeindehaus „Luise-Reuter-Haus“, Roggenstorf. Die Küche, Damen- und Herren-Toilettenräume, Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände sind in die Nutzung für den Zeitraum der Miete eingeschlossen.

§ 2 Nutzungsvertrag

Für das ordnungsgemäße Zustandekommen eines Mietverhältnisses ist ein gesonderter Nutzungsvertrag mit der Gemeinde abzuschließen.

Der Nutzungsvertrag hat insbesondere die Mietdauer, den Vertragszweck, die Höhe der Miete und die Schlüsselübergabe zu dokumentieren.

Ohne einen Nutzungsvertrag kann kein Mietverhältnis entstehen. Alle mündlichen Nebenabsprachen haben keine Gültigkeit und bedürfen der Schriftform.

§ 3 Vertragszweck

1. Die Vermietung kann, ausschließlich **für und von Einwohner*innen unserer Gemeinde**, zum Zweck von privaten, vereinsnützlichen, interessengemeinschaftlichen, kommerziellen sowie politischen Veranstaltungen, genutzt werden.
2. Der Nutzer ist nicht berechtigt, die Räumlichkeiten zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen vom Nutzer selbst oder von Besuchern der Veranstaltungen extremistisches Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird. Der Nutzer verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass von den Veranstaltungsteilnehmern keine Straftaten nach § 86a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen) oder § 130 StGB (Volksverhetzung) begangen werden. Insbesondere dürfen weder in Wort noch in Schrift Menschen wegen ihrer Abstammung, ihrer Herkunft, ihres Glaubens, ihrer religiösen oder politischen Anschauungen, ihrer sexuellen Orientierung o.Ä. als minderwertig und verächtlich dargestellt oder diskriminiert werden.
3. Die Gemeinde übt das Hausrecht über das Gemeindehaus aus. Beauftragten der Gemeinde ist in begründeten Fällen – auch ohne vorherige Ankündigung – Zutritt zu den Veranstaltungsräumen zu gewähren. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung der vertraglich übernommen Verpflichtungen beziehen, ist Folge zu leisten.



§ 4 Miete

Durch den Mieter ist ein Mietzins je Vermietungstag in folgender Höhe zu entrichten:

- Allgemeiner Mietzins : € 150,00 pro Miettag
- Trauerfeiern : € 40,00
- Vereine/Gruppen : Mietzins richtet sich nach Abstimmung mit der Gemeindevertretung.

Eine Kautions ist nicht zu hinterlegen. Eine mängelfreie Rückgabe ist selbstverständlich.

Dem Nutzer wird empfohlen eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Der Miettag beginnt um 10:00 Uhr und endet um 10:00 Uhr des Folgetages. Änderungen der Mietzeiten sind nur nach vorheriger Absprache mit der Gemeinde zulässig.

Für Trauerfeiern gilt eine Vermietungszeit von 2 Stunden. Jede weitere Stunde ist mit € 20,00 zu vergüten.

Sollte die Vermietung an Gruppen und Vereine, eine Vermietung mit Mieteinnahme verhindern, so steht es der Gemeinde frei, den Miettag betreffendes Mietverhältnis zu kündigen und einer anderen Veranstaltung den Vorrang zu gewähren.

Der Mietzins ist innerhalb 14 Tage nach Vertragsabschluss auf das Konto:

IBAN: DE65 1405 1000 1000 0302 09 BIC: NOLADE21WIS

zu Gunsten der Gemeinde Roggenstorf unter Angabe des Kassenzzeichens „**06/11401.4322 Miete - Name des Mieters-**“ zu entrichten.

Bei kurzfristigen Terminen ist eine Sofort-Überweisung erforderlich.

Bei Schlüsselübergabe ist ein Nachweis der Zahlung zu erbringen. (Kopie Konto-Auszug, oder ähnliches)

§ 5 Schlüssel

Der Mieter erhält für den Zeitraum der Miete den Zugang zum Mietobjekt mittels eines Schlüssels. Dieser wird bei einer Schlüsselübergabe ausgehändigt.

Ein eventueller Schlüsselverlust ist umgehend zu melden. Bei Verlust oder Nicht-Rückgabe haftet der Mieter für die Ersatzkosten der Schließanlage

§ 6 Reinigung

Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand gereinigt zu übergeben.

Der Parkettboden im Saal darf nicht mit Reinigungsmittel gereinigt werden. Hier ist besenrein ausreichend.

Für die Fremdreinigung sowie das Entfernen von Sonderverschmutzungen (z.B. die Entfernung von Erbrochenem oder anderer übermäßig hoher Verschmutzungen) hat der Mieter im Bedarfsfall zusätzliche Kosten von € 50,00 /Stunde und Reinigungskraft zu erstatten.



§ 7 Pflichten des Nutzers

1. Der Nutzer ist verpflichtet, die überlassenen Räumlichkeiten, Geräte und Einrichtungsgegenstände pfleglich (wie sein Eigenes) zu behandeln. Diese gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn Mängel nicht sofort bei Übergabe angezeigt werden.
2. Die Tische werden in Rücksprache mit dem Mieter, seitens des Vermieters aufgestellt und sollten nicht eigenständig auf- und abgebaut werden.
3. Die Räumlichkeiten sind nach Beendigung der Nutzung durch den Nutzer so zurückzugeben wie sie ihm übergeben worden sind. Schäden, die während der Nutzung entstanden sind, sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Dies bezieht sich ausdrücklich auch auf die Zugangswege zum Veranstaltungsort.
4. Der im Vertrag angegebene Nutzer ist für die in den gemieteten Räumen durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig der Veranstalter. Es wird versichert, dass der Nutzer nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handelt. Der Nutzer ist ohne die Einwilligung der Gemeinde nicht berechtigt, den Gebrauch des überlassenen Nutzungsgegenstandes einem Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiterzuvermieten.
5. Der Nutzer verpflichtet sich, der Gemeinde die Namen von auftretenden Bands, Musikgruppen und/oder Darstellern bis mindestens 3 Tage vor der Veranstaltung schriftlich bekannt zu geben.
6. Der Nutzer hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Er übernimmt die Haftung für die Einhaltung aller gewerbe-, ordnungs-, versammlungs-, feuer- und polizeirechtlichen Vorschriften, insbesondere der Bestimmungen zum Schutze der Jugend. Sofern für die vereinbarte Veranstaltung eine behördliche Genehmigung erforderlich ist bzw. eine anzeigepflichtige Veranstaltung durchgeführt werden soll, hat der Nutzer die behördliche Genehmigung bzw. die schriftliche Anzeige der Versammlung bei der Versammlungsbehörde des Amtes Grevesmühlen Land rechtzeitig vor der Veranstaltung auf Verlangen vorzulegen.
7. Der Nutzer ist für die Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA und sonstigen Verwertungsgesellschaften und die Zahlung eventueller Gebühren verantwortlich.

§ 8 Rücktritt, Kündigung, Vertragsstrafe

1. Die Vertragsparteien können ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 4 Wochen vor der Veranstaltung vom Vertrag zurücktreten.
2. Die Gemeinde ist berechtigt, diese Vereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn der Nutzer die überlassene Sache entgegen des in § 2 vereinbarten Veranstaltungszweckes des Nutzungsvertrages nutzt oder gegen seine Pflichten aus § 7 verstößt. Gleiches gilt, wenn eine solche Nutzung oder Verstöße gegen § 3 Abs. 2 dieses Vertrages zu befürchten ist. Der Nutzer hat der Gemeinde alle Schäden zu ersetzen, die der Gemeinde durch die Kündigung entstehen.
3. Wird vom Nutzer oder Besuchern der Veranstaltung gegen die Vereinbarung in § 3 Abs 2 dieses Vertrages verstoßen oder wird der Vertrag seitens der Gemeinde gekündigt, weil der



Nutzer den Nutzungsgegenstand entgegen des vereinbarten Nutzungszweckes genutzt hat oder weil eine solche Nutzung oder ein Verstoß gegen § 3 Abs. 2 dieses Vertrages zu befürchten war, verpflichtet sich der Nutzer, eine Vertragsstrafe in Höhe von 2.500,00 Euro zu zahlen. Die Vertragsstrafe wird nur dann fällig, wenn der Nutzer durch die Art, den Inhalt oder die Gestaltung der Nutzung hierzu beigetragen hat oder dies vorhersehen konnte und zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat. Durch die Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

§ 9 Haftung

1. Für Wertsachen, Bargeld, Garderobe und andere Gegenstände wird von der Gemeinde keine Haftung übernommen.
2. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde im Zusammenhang mit der Nutzung durch den Nutzer, seinen Gästen oder von ihm Beauftragter während der Nutzungszeit entstehen. Er haftet insbesondere auch für Schäden, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang mit überlassenen und/oder eingebrachten Einrichtungen und technischen Ausstattungen entstehen.
3. Der Nutzer verpflichtet sich, die Gemeinde aller Ansprüche und Schäden freizustellen, die ihm, seinen Gästen oder Lieferfirmen entstehen. Dies gilt nicht, soweit eigenes Verschulden (beschränkt auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) von Bediensteten der Gemeinde vorliegt.
4. Der Nutzer stellt die Gemeinde von allen Schadenersatzansprüchen frei, die gegen diesen von Dritten infolge oder aus Anlass der Ausübung der Nutzung geltend gemacht werden. Wenn die Gemeinde aus einem solchen Anlass in einen Rechtsstreit verwickelt wird, verpflichtet sich der Nutzer, die Kosten und Folgen dieses Rechtsstreits voll und ganz zu tragen. Von dieser Regelung ausgenommen sind Schadenersatzansprüche, die auf vorsätzliche Handlungen der Gemeinde zurückzuführen sind.
5. Dem Nutzer obliegt die Verkehrssicherungspflicht auf dem Nutzungsgegenstand einschließlich der Zugänge und Parkplätze. Die Gemeinde wird auch insofern von etwaigen Haftungsansprüchen freigestellt.
6. Dem Nutzer steht im Schadenfall neben den üblichen Notfallnummern (110 Polizei und 112 Feuerwehr und Notarzt) für Schäden am oder im Gebäude auch die Nummer laut Aushang zur Verfügung, die im Bedarfsfall unbedingt zu nutzen ist.

§ 10 Sonstige Vereinbarungen

1. Im gesamten Nutzungsobjekt herrscht Rauchverbot, welches durch den Nutzer durchzusetzen ist.
2. Die Zufahrten zum Nutzungsgegenstand sind unbedingt freizuhalten.
3. Der anfallende Müll und Ähnliches ist durch den Nutzer auf seine Kosten zu entsorgen.
4. Reinigungsutensilien und Hygieneartikel empfehlen wir selbst mitzubringen.